

Aktuelle Probleme der sozialmedizinischen Begutachtung



Begutachtung bei psychischen Störungen nach
Gewalterleben und Unfall.

- Aus richterlicher Sicht –

Referent: RiBSG Bernd Mutschler
Mitglied des 2. Senats, Unfallversicherung

Überblick



I. Mögliche Leistungen nach Gewalterleben und Unfall

II. Rechtliche Einordnung nach SGB 7/OEG

- 1. Psychische Störung als BK / Wie-BK?
- 2. Psychische Störung als „ArbU“?
 - ✦ Pfeiler 1. Versicherte Tätigkeit
 - ✦ Pfeiler 2. Unfallereignis
 - ✦ Pfeiler 3. Gesundheitserstschaden
- 3. Psychische Störung als Folge nach OEG

III. Die Kausalitäten

- 1. Die Ursachenzusammenhänge
- 2. Kausalitätsprüfungen erfolgen in zwei Stufen
- 3. Anforderungen an den SV

VI. Weitere Probleme der Begutachtung

- Rückfragen beim SV
- Typische Fehler in der Begutachtung

I. Bereiche, in denen Versicherte Gewalterleben typischerweise ausgesetzt sein können.

- Handel, Banken, Gaststätten, Taxi (z. B. Raubüberfälle)
- Feuerwehrleute, Hilfeleistungsunternehmen, THW (z. B. Katastropheneinsätze, Hilfe bei schwersten Unfällen)
- Pflegekräfte (z. B. Übergriffe in der Psychiatrie)
- Schüler/innen (z.B. Gewalt unter Schülern, Amokläufe)
- Verkehr (z.B. Überfahrtrauma)
- Soldaten (z.B. Auslandseinsätze)



(Quelle: Kranig, Entschädigung psychischer Folgen, DSGT am 12.6.2012)

I. Welche Leistungen?

- Verhältnis SGB VII und Versorgungsrecht -



- Unfälle einschl. Gewalterleben können als V-Fall nach dem SGB 7 versichert sein.
- Bei Gewalttaten können auch Ansprüche nach dem Versorgungsrecht, insbes. OEG, SVG bestehen.
- Beide Ansprüche stehen nebeneinander: Juwelier wird in seinem Geschäft getötet. Hinterbliebene können Ansprüche nach SGB 7 und nach Versorgungsrecht haben
(BSG v. 12.6.2003 – B 9 VG 4/02 R – BSGE 91, 124, 126)
- Grundsatz (§ 4 I Nr. 2 SGB 7): GUV subsidiär zu BVG, SVG, ZDG u.a.
- Ausnahme im OEG (§ 3 IV OEG): OEG subsidiär zu GUV.
- Zivilrechtliche Ansprüche (§§ 823 f. BGB) – hier nicht - 😊

II. Rechtliche Einordnung nach dem SGB VII

1. Psychische Störung als Berufskrankheit?



- Für Traumatisierung nach Typ I bis III wird kein BK-Tatbestand gesehen, der Leistungen der GUV begründet (z.B. nach Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, wiederholtem Überfahrtrauma, Gewalt gegen Dritte)
 - => keine Listen-BK mit Gewalt als Einwirkung und/oder psychischer Störung als Folge
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, die in diesen Fällen eine Wie-BK begründen, sind auch nicht bekannt
 - => auch keine Wie-BK.

(vgl. BSG 20.7.2010 – B 2 U 19/09 R; Kranig, Entschädigung psychischer Folgen in der GUV, DSGT, 12.6.2012; Spellbrink, WzS 2012, Heft 8 S. 2).

II. 2. Gewalterleben mit psychischen Folgen als Arbeitsunfall? - Voraussetzungen und Beweismaßstäbe -



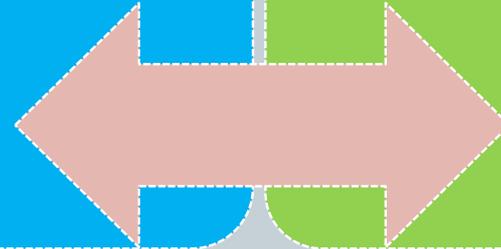
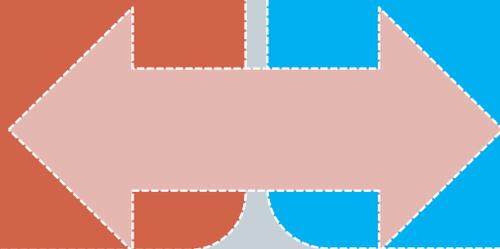
Versicherte
Tätigkeit
Vollbeweis



Unfallereignis
z.B. Gewalterleben
Vollbeweis



Gesundheits-
erstscha-
den
Vollbeweis



II. 2. Gewalterleben mit psychischen Folgen als Arbeitsunfall ?



Folgende Probleme stellen sich:

- Wie lässt sich wiederholtes Gewalterleben einordnen (Unfallereignis zeitlich begrenzt)? Ein oder mehrere ArbU?
- Ist Gewalterleben auf Wegen, im privaten Umfeld oder aus privaten Motiven versichert?
- Wie kann Kausalitätsbeurteilung trotz multifaktorieller Entstehung und ggf. Vorerkrankung gelingen?
- Welche Bedeutung hat frühere Traumatisierung (wiederholtes Überfahrtrauma, wiederholte Angriffe) für Beurteilung der Folgen von Retraumatisierung? (LSG Berlin-Brandenburg 26.04.2012 - L 2 U 100/11).*

Pfeiler 1: Versicherte Tätigkeit



- **§ 2 SGB 7 definiert die versicherten Tätigkeiten.**
 - Insbesondere Beschäftigung, aber z.B. auch
 - Nothilfe bei Gewalttaten (Nr. 13a), Hilfe bei Festnahmen (Nr. 13c)
 - Einsatz von Rettungskräften bei Unfällen/Gewalttaten (Nr. 9, 12)
- **§ 8 Abs. 2 SGB 7: dort abschließend aufgeführte Handlungen sind auch versichert.***
 - Wege von und zur versicherten Tätigkeit
 - Umwege wegen Fahrgemeinschaft
 - Familienheimfahrt
 - Verbringen der Kinder in fremde Obhut
 - Instandhalten des Arbeitsgeräts.

Pfeiler 2: Das Unfallereignis (UE)



- Gesetz: „zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“
- BSG neu: „Einwirkung auf den Menschen i.S. einer Veränderung (nicht schon Verletzung) des physiologischen Körperzustandes.“



- Problem: Ist die bloße Androhung von Gewalt ein UE?
- Ist die Wahrnehmung eines Autos auf der Schiene ein UE?
- Liegt ein UE vor, wenn der Versicherte nur meint, er werde bedroht oder müsse handeln?



Pfeiler 2:

Unfallereignis (UE)

- UE liegt vor, bei **Gewalterleben** am Arbeitsplatz (Überfall auf Bank, Tankstelle usw.), auch wenn keine körperliche Verletzung eintritt.
- UE bei **wiederholter Gewaltanwendung**, für das jeweilige Ereignis möglich (sex. Missbrauch).
- UE ist ein **Ereignis, das zu sof. handeln zwingt** (Notbremsung im Schienen- und Straßenverkehr, „Personen auf dem Gleis“).
- Gewalterleben **im priv. Umfeld** kann UE sein, wenn sich eine spezifische Gefahr der vers. Tätigkeit verwirklicht (Bankdirektor wird wg. Tresorschlüssel überfallen).
- **Kein UE** ist die bloße **Einbildung/Vorstellung** des Versicherten (wirkt nicht von außen ein), z.B. jemand fühlt sich bedroht, stellt sich Notlage vor usw.

Pfeiler 3: Der Gesundheitsschaden



- Arbeitsunfall setzt Eintritt eines Gesundheits-erstscha-dens voraus.
- Praxis trennt oft nicht zwischen Erst- und Folgeschaden:
 - Bei Erstscha-den geht es um das Ob des ArbU.
 - Bei Streit um Folgeschaden oder MdE muss ein ArbU vorliegen. Es geht „nur“ um den Zusammenhang zwischen dem ArbU und den geltend gemachten Unfallfolgen (haftungs-ausfüllende K.), z.B. bei Streit um eine Rente (§ 56 SGB 7).



Noch Pfeiler 3:
Psychische Störung
als
Gesundheits-
schaden

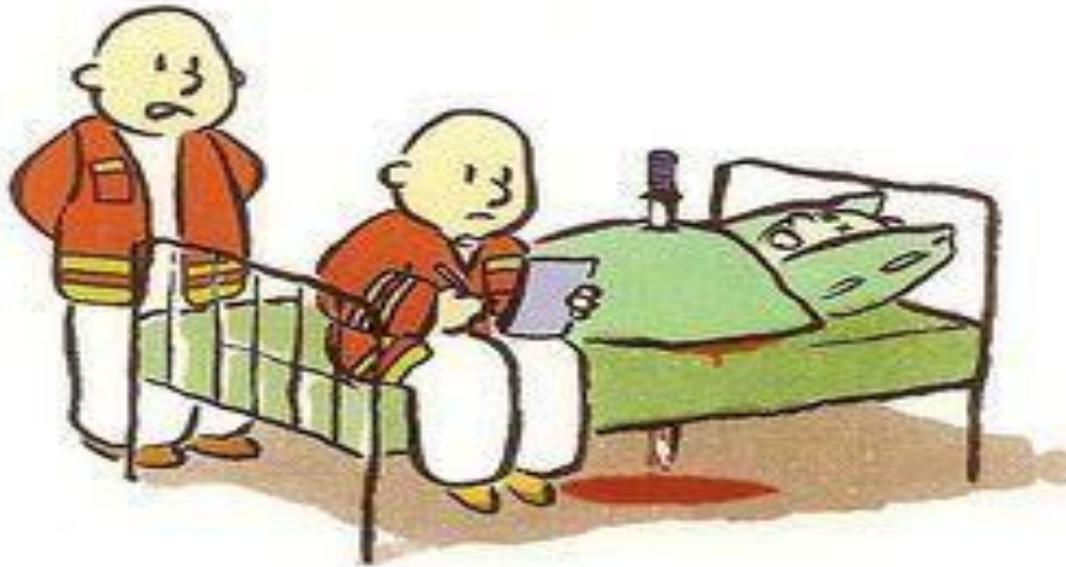
- BSG 9.5.2006 - B 2 U 1/05 R –
- Zur Anerkennung einer psychischen Störung als Gesundheitsschaden oder Unfallfolge ist eine exakte Diagnose der Erkrankung nach einem international anerkannten Diagnosesystem (ICD-10; DSM IV) erforderlich.
- Warum?
 - Zahlreiche mögliche Erkrankungen (Depression, Angst, Somatisierungsstörung, PTBS)
 - Nachvollziehbarkeit
 - Vereinfachung der Beurteilung der Ursachen der Erkrankung und ggf. der Höhe der MdE festzustellen
 - PTBS: Beobachtung von Gewalt löst nicht PTBS aus. Diese ist definitionsgemäß Folgeschaden. Aber: Welches ist der für ArbU notwendige Erstschaden?

II. 3. Psychische Störung nach rechtswidrigem tätlichem Angriff (§ 1 OEG)



- **Voraussetzungen:**
 - Vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff i.S. **körperlicher Gewaltanwendung** (P: Mobbing, Stalking),
 - gegen eine Person oder **gegen einen anderen**,
 - die kausal zu
 - Gesundheitsschaden (auch psychischer Art) oder Tod führt;
 - Antrag.
- **Besonderheit:** OEG sichert ausdrücklich Schäden bei anderen ab, GUV wohl nicht (Asbestfall);
- Schock „als belastendes Ereignis, das seelische Reaktion von einigem Gewicht auslöst.“

III. Zusammenhangsbeurteilung



„Klar, ich meine, du bist hier der Notarzt.
Aber bist du dir sicher, dass du als Todesursache
wirklich Herzversagen angeben solltest?“

III. 1. Die Ursachenzusammenhänge



- **Unfallversicherung:**
 - Unfallkausalität (Hat die versicherte Tätigkeit das Unfallereignis verursacht?)
 - ❖ (-), wenn Gewaltanwendung aus rein privaten Motiven (so Mutschler SGB 2011, 684, 688; aA Krasney WzS 2012, 131, 133).
 - Haftungsbegründende K. (Hat das Unfallereignis den Gesundheitserstschaden verursacht?)
 - ❖ Frage nach „Geeignetheit“ des UE, Gelegenheitsursache, Vorschäden
 - Haftungsausfüllende Kausalität (Hat der Arbeitsunfall den bestehenden Gesundheitsschaden verursacht?)
- **Kausalität im OEG:**
 - Ist eine gesundheitliche Schädigung Folge eines rechtswidrigen tätl. Angriffs?
- **Beweismaß der Wahrscheinlichkeit genügt jeweils.**

III. 2. Kausalitätsprüfungen erfolgen in zwei Stufen

- vgl. BSG vom 15.5.2012, B 2 U 31/11 R, Rn. 27 f.

BSG vom 24.7.2012, B 2 U 9/11 R -

- **Stufe I:** Besteht zwischen den beiden Gliedern der Kausalkette eine Ursache-Wirkungs-Beziehung?
Oder: Ist das UE im naturwissenschaftlichen Sinne ursächlich für den behauptete Gesundheitsschaden (Beurteilung => Ärzte).
- **Stufe II:** Ist die naturwissenschaftlich wirksam gewordene versicherte Ursache auch die rechtlich **W e s e n t l i c h e** (Juristische Zurechnung nach dem Schutzzweck der Norm => Richter)

III. 3. Prüfungsschema „Kausalitäten“ Stufe I. - Anforderungen an den SV*-



- 0. Gericht/Verwaltung liefert den Sachverhalt.
- 1. SV stellt die Glieder der Kausalkette fest, die er prüft.
- 2. SV benennt den Erfahrungssatz über den Ursache-Wirkungs-Zusammenhang nach dem **aktuell anerkannten** Stand der (med.) Wissenschaft

Hier: Ist ein UE dieser Art generell geeignet, den Ges-Schaden zu verursachen. Wenn nein: keine Kausalität
- 3. Andere Ursachen und Erfahrungssätze über deren Ursache-Wirkungs-Zusammenhang für eine bestehende Erkrankung werden benannt.

Noch III. 3. Prüfungsschema „Kausalitäten“ Stufe I. - Bereich der Sachverständigen -



4. SV wendet den Erfahrungssatz auf den konkreten Fall an.
 - ✦ Allein zeitlicher und/oder örtlicher Zusammenhang zwischen Ereignis und psychischer Störung genügt nicht.
 - ✦ Bewusstseinsnahes Verhalten als Ursache schließt Kausalität aus (BGH 10.07.2012 - VI ZR 127/11).
 - ✦ Latenz zwischen Unfall und psychischer Störung ist zu beachten.
5. Erfahrungssätze sind durch Benennung im Gutachten in den Rechtsstreit eingeführt => die Beteiligten können sie prüfen und ggf. weitere Aufklärung beantragen.
 - ✦ SV soll die Quellen seines Fachwissens, z.B. einschlägige Literatur, benennen. Ggf. genügt auch schlichte Erfahrung.
6. Ausnahme: Wenn Gericht ohne SV entscheidet, muss es den Erfahrungssatz und die Quelle seines Wissens benennen, damit auch dieser für Beteiligte überprüfbar ist.

III. 3. Zur Dimension der Aufgabe für Sachverständige und Gerichte



- **LSG Berlin-Brandenburg 26.04.2012 - L 2 U 100/11**
 - Klägerin (Kl.) will Kosten der Psychotherapie von der GUV.
 - Sie wurde zwischen 2004 und 2010 viermal Opfer eines Raubüberfalls in derselben Filiale ihres Arbeitgebers. Bei einem der Überfälle wurde sie mit Waffengewalt ins Büro gezwungen, um den Tresor zu öffnen.
 - Daneben: Partnerschaftskonflikt mit derzeitigem Partner, Scheidung vom früheren Ehemann mit nachfolgenden Unterhaltsstreitigkeiten und Suizidversuch (1990).

IV. Weitere Probleme der Begutachtung

1. Rückfragen beim Sachverständigen

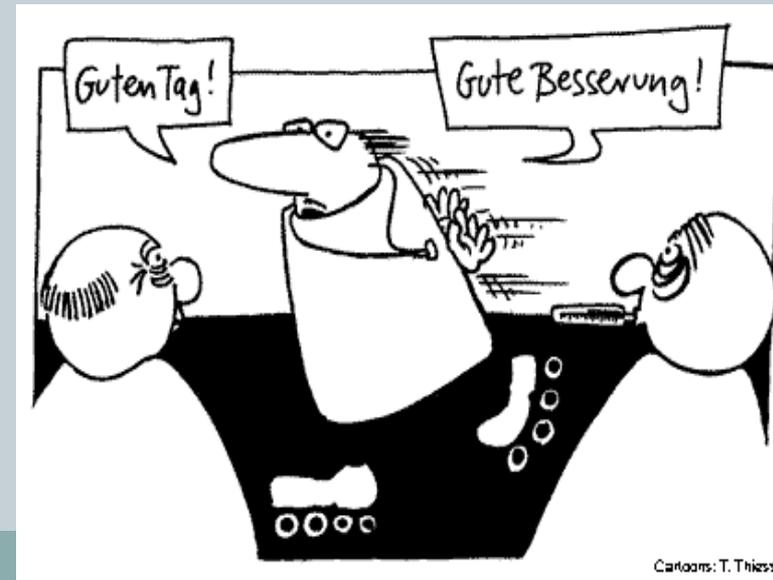


- Nach BGH (seit 10.12.1991 – VI ZR 234/90),
BVerfG (17.1.2012 – 1 BvR 2728/10) und jetzt auch
BSG (24.7.2012 – B 2 U 23/11 R)
- haben die Beteiligten das Recht, dem SV die **aus ihrer Sicht** sachdienlichen Fragen zu stellen.
- Das Gericht **muss** dem Fragerecht nachkommen, sonst Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 I GG).
- Die Gerichte können dazu
 - ✦ **den SV zum Termin laden und befragen,**
 - ✦ **eine schriftliche Stellung einholen (kein Zwang zum Termin) oder**
 - ✦ **ein neues Gutachten in Auftrag geben!**

=> kein Misstrauen gegen SV.

IV. 2. Typische Fehlerquellen bei der Begutachtung psychischer Störungen

- Fehlende Neutralität des SV; aber Tätigkeit für Träger usw. begründet sie nicht (BSGE 96, 261, 284).
- Verwechslung von Begriffen (MdE, GdB, GdS...)
- Diagnose psychischer Störungen ohne ICD 10/DSM IV
- Keine Auseinandersetzung mit zeitnah nach Unfall erhobenen Befunden.
- Aus Sicht der Probanden: Zeit!
„Hat mich nur kurz gesehen.“
⇒ Untersuchungsdauer bitte angeben.



VORHANG ZU UND
ALLE FRAGEN OFFEN!

M. REICH-RANICKI